

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KRYPTO-ASSETS VERBRAUCHER

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Verträge betreffend die Datenaufbereitung i.Z.m. Krypto-Assets (siehe Punkt 3.) welche die Enzinger Steuerberatung GmbH (im Folgenden auch kurz „Auftragnehmerin“ genannt) mit einem Vertragspartner (im Folgenden auch kurz „Auftraggeberin“ genannt) abschließt, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) diese zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend auch kurz „AAB Krypto Assets“ genannt). Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin vereinbart worden ist. Diese AAB Krypto Assets gelten nur subsidiär zu der jeweils abgeschlossenen Auftragsvereinbarung.
- 1.2. Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag zwischen der Auftraggeberin einerseits sowie der Auftragnehmerin andererseits.
- 1.3. Diese AAB Krypto Assets gelten auch für alle zukünftigen Dienstleistungen (Dienstleistungen siehe Punkt 3.) mit der Auftraggeberin, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Die jeweils gültige Fassung der AABs kann jederzeit im Internet unter www.enzinger-stb.at bzw. www.questr.io eingesehen und abgerufen werden und steht dort außerdem zum Download zur Verfügung.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. **„Krypto-Assets“:** Unter Krypto-Asset wird eine Art finanzieller Vermögenswert verstanden, der auf Kryptographie und Distributed-Ledger-Technologie oder ähnlichen Technologien beruht.
- 2.2. **„Krypto-Steuertool“:** Ein **Krypto-Steuertool** ist eine Software in Form einer Webanwendung oder App, welche Transaktionen mit Krypto-Assets sammelt und verarbeitet, um darauf aufbauend einen Steuerreport zu erstellen. Das Einpflegen der Rohdaten kann in Abhängigkeit des jeweiligen Krypto-Steuertools auf unterschiedliche Weise erfolgen (API-Schnittstelle, CSV-File der von der Auftraggeberin verwendeten Kryptowährungsbörsen, Kryptowährungsplattformen, Walletanbietern).
- 2.3. **„Blockchain-Forensik-Software“:** Blockchain-Forensik-Software bezeichnet spezialisierte Anwendungen und Tools, die dazu dienen, Transaktionen auf Blockchain-Netzwerken zu analysieren und nachzuverfolgen. Ziel solcher Software ist es, Daten aus öffentlichen oder privaten Blockchain-Protokollen systematisch auszuwerten, um Erkenntnisse über Transaktionsflüsse, Adressverbindungen, Wallet-Zugehörigkeiten sowie mögliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige rechtswidrige Handlungen zu gewinnen.
- 2.4. **„Mittelherkunftsnachweis“:** Ein Mittelherkunftsnachweis ist ein gesetzlich vorgeschriebener Nachweis, der von Dienstleistern im Finanzbereich – wie etwa Banken oder Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets (Anbietern

von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG) – im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG einzuholen ist. Dabei sind Kunden zur Offenlegung der Herkunft ihrer Mittel – sowohl von gesetzlichen Zahlungsmitteln als auch von Krypto-Assets – zu befragen.

3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets

Der Umfang des Auftrages zur Datenaufbereitung ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin und umfasst folgende Leistungen:

3.1. Datenaufbereitung bzw. Datenkontrolle Krypto-Transaktionsdaten

3.1.1. Einpflegen von Rohdaten („Datenaufbereitung“)

Auf Basis der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Rohdaten wird von der Auftragnehmerin das Einpflegen von Rohdaten in ein von der Auftraggeberin zur Verfügung gestelltes Krypto-Steuertool übernommen. Alternativ kann auch die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin einen Account in einem Krypto-Steuertool anlegen und dort die Rohdaten einpflegen. Ergänzend kann zur Aufbereitung und Analyse der Rohdaten auch Blockchain-Forensik-Software verwendet werden, um zusätzliche Informationen aus Blockchain-Transaktionen zu gewinnen und die Datenaufbereitung zu unterstützen. Ob Rohdaten aufgrund API-Schnittstellen bzw. CSV-Files von den verwendeten Kryptowährungsbörsen bzw. Kryptowährungsplattformen bzw. Walletanbietern richtig und vollständig in das Krypto-Steuertool importiert werden, kann von der Auftragnehmerin nur stichprobenartig überprüft werden. Etwaige Softwarefehler der Anbieter des Krypto-Steuertools, der Blockchain-Forensik-Software sowie der verwendeten Kryptowährungsbörsen, Kryptowährungsplattformen oder Walletanbietern liegen nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin. Für derartige Fehler übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

3.1.2. Datenkontrolle

Nach dem Einpflegen der Rohdaten, welches entweder durch den Auftraggeber oder die Auftragnehmerin erfolgen kann, können – sofern vom Auftraggeber beauftragt – von der Auftragnehmerin stichprobenartige Überprüfungshandlungen hinsichtlich der Korrektheit, Vollständigkeit und Verständlichkeit der Daten durchgeführt werden. Die Datenkontrolle stellt eine Einschätzung der Datenverarbeitung der von der Auftraggeberin übermittelten Daten im Krypto-Steuertool aufgrund von Stichproben und analytischen Untersuchungshandlungen dar. Ergänzend kann zur Datenkontrolle auch Blockchain-Forensik-Software verwendet werden, um zusätzliche Informationen aus Blockchain-Transaktionen zu gewinnen und die Datenkontrolle zu unterstützen. Eine lückenlose und vollständige Überprüfung ist nicht Gegenstand der Leistung. Die Auftragnehmerin bewertet anhand von Stichproben innerhalb des Datensatzes und auf Basis von ausgewählten qualitativen und quantitativen Kriterien die Datenqualität der Krypto-Transaktionsdaten im Krypto-Steuertool und gibt Feedback bzw. Handlungsempfehlungen, wie man diese verbessern könnte. Etwaige Softwarefehler der Anbieter des Krypto-Steuertools, der Blockchain-Forensik-Software sowie der verwendeten Kryptowährungsbörsen, Kryptowährungsplattformen oder Walletanbietern liegen nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin. Für derartige Fehler übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

3.2. Mittelherkunftsnachweis

- 3.2.1.** Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin Unterlagen zur Verfügung und erteilt dieser Auskünfte betreffend die Herkunft ihrer Mittel. Auf Basis dieser von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid, Grundbuchauszüge, etc.) erstellt die Auftragnehmerin sodann aufgrund eines von der Auftraggeberin erteilten Auftrages einen Mittelherkunftsnachweis in schriftlicher Form, der ausschließlich im Interesse der Auftraggeberin erstellt wird (=Berichtadressat) und der Auftraggeberin als Informationsgrundlage dient. Die Auftragnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass der von ihr auf Grundlage der von der Auftraggeberin vorgelegten Unterlagen erstellte Mittelherkunftsnachweis lediglich auf seine Plausibilität geprüft wird. Eine Überprüfung auf Richtigkeit der von der Auftraggeberin vorgelegten Unterlagen ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die zugrundeliegenden Daten und durchgeführte Plausibilitätskontrolle für den von der Auftraggeberin gedachten Zweck geeignet und ausreichend sind. Der Mittelherkunftsnachweis beschränkt sich auf die Dokumentation tatsächlicher Feststellungen. Eine darüberhinausgehende Beurteilung oder abschließende rechtliche Bewertung erfolgt nicht. Zusicherungen bzw. Bestätigungen werden von der Auftragnehmerin nicht abgegeben bzw. nicht erteilt. Die Weitergabe des Mittelherkunftsnachweises durch den Auftraggeber an Dienstleister im Finanzbereich (z.B. Banken, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG, etc.) liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers; eine Verantwortung bzw. Haftung der Auftragnehmerin gegenüber Dienstleistern im Finanzbereich (z.B. Banken, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG, etc.) ist ausgeschlossen.
- 3.2.2.** Voraussetzung für die Erstellung eines Mittelherkunftsnachweis ist eine richtige und vollständige Datenaufbereitung der Krypto-Transaktionsdaten in einem Krypto-Steuertool. Ohne richtige und vollständige Datenaufbereitung kann von der Auftragnehmerin kein Mittelherkunftsnachweis erstellt werden.
- 3.2.3.** Sollte die Auftraggeberin über keine Datenaufbereitung in einem Krypto-Steuertool verfügen bzw. stellt sich heraus, dass diese Datenaufbereitung nicht für einen Mittelherkunftsnachweis geeignet bzw. mangelhaft oder unvollständig ist, wird die Auftragnehmerin die Datenaufbereitung (Leistung siehe Punkt 3.1.1.) gegen gesondertes Entgelt vornehmen, wobei von der Auftraggeberin alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.
- 3.2.4.** Sollte die Auftraggeberin bereits über eine nach ihrer Einschätzung richtige und vollständige Datenaufbereitung in einem Krypto-Steuertool verfügen, wird von der Auftragnehmerin jedenfalls eine Datenkontrolle (Leistung siehe Punkt 3.1.2.) durchgeführt. Sollten sich im Zuge der Datenkontrolle herausstellen, dass die Datenaufbereitung unvollständig bzw. mangelhaft ist, wird die Auftragnehmerin die Datenaufbereitung (Leistung siehe Punkt 3.1.1.) gegen gesondertes Entgelt vornehmen, wobei vom Auftraggeber alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.
- 3.2.5.** Im Rahmen der Erstellung von Mittelherkunftsnachweisen wird Blockchain-Forensik-Software eingesetzt, um zusätzliche Informationen aus Blockchain-Transaktionen zu gewinnen und für den Mittelherkunftsnachweis zu verwenden. Softwarefehler der Anbieter von Blockchain-Forensik-Software liegen nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin. Für derartige Fehler übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

3.3. Online-Beratung Krypto-Steuertools bzw. Mittelherkunftsnachweis

- 3.3.1.** Die Auftragnehmerin bietet auf den Webseiten www.crypto-tax.at bzw. www.questr.io kurze vertrauliche Online-Beratungen (30 oder 60 Minuten) zu den Themen Krypto-Steuertools und Mittelherkunftsnachweisen an. In diesen Online-Beratungen geht es primär darum mit dem Auftraggeber im Rahmen eines Erstgesprächs eine mögliche weitere Zusammenarbeit auszuloten und dem Auftraggeber Hilfestellung bei der Auswahl eines passende Krypto-Steuertools bzw. dem technischen Umgang mit Krypto-Assets zu geben bzw. die Erfordernisse für die Erstellung eines Mittelherkunftsnachweises abzuklären. Im Rahmen einer solchen Online-Beratung werden keinesfalls Dienstleistungen der Punkte 3.1. bzw. 3.2. bzw. steuerliche Beratung im Zusammenhang mit Krypto-Assets durchgeführt.
- 3.3.2.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die die Auftragnehmerin auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei ihrer betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- 3.3.3.** Die Auftragnehmerin hat bei der Erbringung ihrer Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- 3.3.4.** Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, der Auftraggeberin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- 3.3.5.** Die Auftraggeberin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von der Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat die Auftraggeberin insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten

4. Preise, Zahlung

- 4.1.** Alle Preise verstehen sich in Euro.
- 4.2.** Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die von der Auftraggeberin oder dieser zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden der Auftraggeberin gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3.** Für von der Auftraggeberin angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 4.4.** Sofern Kosten für die Nutzung des Krypto-Steuertools bzw. Blockchain-Forensik-Software bei der Auftragnehmerin anfallen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.
- 4.5.** Die vereinbarten Stundensätze werden jährlich zu Jahresbeginn, nach dem von der

Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dieser Stelle tretender Index, erhöht. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Abschlusses diese Vertragsverhältnis errechnete Indexzahl. Der auf Basis der Erhöhung errechnete neue Stundensatz wird auf volle Euro aufgerundet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für noch zu erbringende Leistungen eine Akontorechnung im Voraus zu stellen; die geleistete Akontozahlung wird auf die Endabrechnung angerechnet.

- 4.6.** Zusätzliche nicht aufgrund von Punkt 4.4. anfallende Preiserhöhungen werden der Auftraggeberin rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben (allenfalls per E-Mail) unter Angabe der Umstände und Gründe der Preiserhöhung samt den sich daraus ergebenden Änderungen durch die Auftragnehmerin mitgeteilt.

5. Aufklärungspflicht der Auftraggeberin, Vollständigkeitserklärung, Änderungen der Kontaktdaten

- 5.1.** Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Auftragnehmerin auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen sowie Daten zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen vor Ausführung des Auftrags in geeigneter Form vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Daten, Vorgänge und Umstände, die der Auftraggeberin erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.
- 5.2.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen sowie Daten der Auftraggeberin, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Die Auftragnehmerin ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat die dies der Auftraggeberin bekannt zu geben.
- 5.3.** Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und Daten sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- 5.4.** Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die Änderungen ihrer Anschrift, bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen von der Auftragnehmerin als zugegangen gelten, wenn sie an die von der Auftraggeberin zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet werden.

6. Kommunikation an die Auftraggeberin

- 6.1.** Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) der Auftragnehmerin, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser, trägt die Auftraggeberin.

7. Schutz des geistigen Eigentums der Auftragnehmerin

- 7.1.1.** Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge der Auftraggeberin.

8. Haftung

- 8.1.** Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, Personenschäden ausgenommen, ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedient.
- 8.2.** Die Auftragnehmerin haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz, auf den adäquaten, vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen eines Personenschadens gehaftet wird.
- 8.3.** Die Auftraggeberin ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Krypto-Steuertool eingepflegten bzw. der an die Auftragnehmerin übermittelten Daten ausschließlich verantwortlich. Kommt es infolge Unvollständigkeit und/oder Unrichtigkeit dieser Daten zur Ermittlung einer unrichtigen Bemessungsgrundlage oder Steuer, ist die diesbezügliche Haftung der Auftragnehmerin jedenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fehler, Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten, die auf Softwarefehlern der eingesetzten Blockchain-Forensik-Software beruhen; auch hierfür übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- 9.1.** Die Auftragnehmerin ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass die Auftraggeberin sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.
- 9.2.** Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen der Auftragnehmerin (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Auftragnehmerin (insbesondere Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin oder Dritter gegen die Auftragnehmerin) notwendig ist, ist die Auftragnehmerin von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 9.3.** Die Auftragnehmerin darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der Auftraggeberin aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 9.4.** Die Auftragnehmerin ist datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Die Auftragnehmerin ist daher befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Der Auftragnehmerin überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung der

Auftraggeberin oder an von der Auftraggeberin namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist von der Auftragnehmerin verwahrt oder vernichtet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation ihrer Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

- 9.5.** Sofern die Auftragnehmerin die Auftraggeberin dabei unterstützt, die die Auftraggeberin als datenschutzrechtlich Verantwortliche treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an die Auftraggeberin zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Auftraggeberin gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

10. Rücktritt, Beendigung

- 10.1.** Der Verzug der Auftraggeberin hinsichtlich einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die Auftragnehmerin unmöglich macht oder erheblich behindert, stellt einen wichtigen Grund dar und berechtigt die Auftragnehmerin zum Vertragsrücktritt.
- 10.2.** Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch die Auftragnehmerin, behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt unter Berücksichtigung des § 1168 ABGB.
- 10.3.** Bei berechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin sind die von der Auftragnehmerin bereits erbrachten Leistungen von der Auftraggeberin zu honorieren.
- 10.4.** Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Die Auftragnehmerin hat Anspruch entsprechenden Entgeltanspruch hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen.

11. Honorar

- 11.1.** Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs der Auftragnehmerin ergeben sich aus der zwischen ihr und ihrer Auftraggeberin getroffenen Vereinbarung.
- 11.2.** Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- 11.3.** Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch die Auftraggeberin ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- 11.4.** Die Auftragnehmerin verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- 11.5.** Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Kosten des Krypto-Steuertools, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

- 11.6.** Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmerinnen übertragen worden ist, wird von jedem das ihre Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- 11.7.** Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen berechtigt.
- 11.8.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt entsprechende Vorschüsse zu verlangen und ihre (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 11.9.** Eine Aufrechnung mit Forderungen der Auftragnehmerin ist nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin oder hinsichtlich Gegenforderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Auftraggeberin stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin anerkannt wurden.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort

- 12.1.** Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2.** Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin.